

Kreistagssitzung am 02.12.2020

## **Anlage zum Sachverhalt und Beschlussvorschlag**

### **TOP 5: Anpassung der Ausschussstruktur - Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft**

Die Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt vom 14.05.2020 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 35a neu eingefügt:

#### **§ 35a**

##### **Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft**

- (1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen ständigen beschließenden Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft.
- (2) Für die Einberufung und Bestellung gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Ausschuss soll mindestens einmal pro Quartal einberufen werden, jede zweite Sitzung soll sich der Ausschuss vorrangig mit klimabezogenen Themen beschäftigen.
- (3) Dem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder neben dem Landrat bzw. der Landrätin nur Kreisrätinnen und Kreisräte an.
- (4) Bei den Sitzungen im Sinn von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz sind zu den einzelnen Tagesordnungspunkten geeignete Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft in beratender Funktion nach den zu behandelnden Themen hinzuzuziehen. Diese sollen folgenden Bereichen / Institutionen angehören:
  - Vertretungen der Gemeindeallianzen des Landkreises, die nicht Mitglied des Kreistages sind,
  - Vertretungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt,
  - Vertretungen der IHK Würzburg-Schweinfurt,
  - Vertretungen der Handwerkskammer für Unterfranken,
  - Vertretungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
  - Vertretungen des Bayerischen Bauernverbandes, Kreisverband Schweinfurt,
  - Vertretungen des Bund Naturschutzes, Kreisgruppe Schweinfurt-Land,
  - Vertretungen des Kreisverbands für Gartenbau und Landespflege Schweinfurt e.V.,
  - Vertretungen des Kreisjugendrings.

§ 18 und § 36 Abs.2 dieser Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Die konkreten Vertreter werden im jeweiligen Einzelfall auf Einladung durch das Landratsamt von der jeweiligen Institution bzw. Organisation entsandt.

(5) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertretung eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

2. § 36 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Weitere beschließende Ausschüsse sind:

- a) Ausschuss für Bildung und Kultur,
- b) Ausschuss für Kreisentwicklung,
- c) Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt,
- d) Ausschuss für Straßenbau und Radwegeinfrastruktur.

3. Die Änderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Kreistags in Kraft.